

Diese Bekanntmachung auf der TED-Website: <http://ted.europa.eu/udl?uri=TED:NOTICE:455425-2016:TEXT:DE:HTML>

**Deutschland-Sonneberg: Personensonderbeförderung (Straße)
2016/S 248-455425**

Vorinformation für öffentliche Dienstleistungsaufträge

Standardformular für Bekanntmachungen gemäß Artikel 7.2 der Verordnung 1370/2007, die innerhalb eines Jahres vor dem Beginn des Ausschreibungsverfahrens oder der direkten Auftragsvergabe im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden müssen.

Verordnung 2007/1370

Abschnitt I: Zuständige Behörde

I.1) Name, Adressen und Kontaktstelle(n)

Landkreis Sonneberg
Bahnhofstr. 66
Kontaktstelle(n): Sachbereich Kreisentwicklung, ÖPNV, Brand- und Katastrophenschutz
Zu Händen von: Uwe Scheler
96515 Sonneberg
Deutschland
Telefon: +49 3675871287
E-Mail: Kreisentwicklung@lksn.de
Fax: +49 3675871414

Internet-Adresse(n):

Hauptadresse des öffentlichen Auftraggebers: <http://www.kreis-sonneberg.de>

Weitere Auskünfte erteilen: die oben genannten Kontaktstellen

I.2) Art der zuständigen Behörde

Regional- oder Lokalbehörde

I.3) Haupttätigkeit(en)

Sonstige: ÖPNV

I.4) Auftragsvergabe im Namen anderer zuständiger Behörden

Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: nein

Abschnitt II: Auftragsgegenstand

II.1) Beschreibung

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags:

Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages über Verkehrsleistungen (Regional- und Stadtbusverkehr im Landkreis Sonneberg) nach Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EG) 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates.

II.1.2) Art des Auftrags, vom öffentlichen Verkehrswesen abgedeckte(r) Bereich(e)

Dienstleistungskategorie Nr T-05: Busverkehr (innerstädtisch/regional)

Vom öffentlichen Verkehrswesen abgedeckte Bereiche

Hauptort der Ausführung, Lieferung oder Dienstleistungserbringung: Hauptort der Ausführung, Lieferung oder Dienstleistungserbringung: Landkreis Sonneberg.

NUTS-Code DEG0H

II.1.3) Kurze Beschreibung des Auftrags

Der Landkreis Sonneberg beabsichtigt als zuständige Behörde mit Wirkung zum 01.10.2018 die Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages über öffentliche Beförderungsdienste mit Bussen im Landkreis Sonneberg nach Art. 5 Abs. 2 Verordnung Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates. Von der beabsichtigten Direktvergabe sind sämtliche Verkehrsleistungen in dem vorgenannten Teilnetz erfasst. Das zu vergebende Liniennetz wird nach derzeitigem Planungsstand aus 20 Buslinien (501, 700, 701, 702, 705, 706, 707, 708, 710, 711, 715, 720, A, A1, A2, A3, B, C und D) im Regional und Stadtbusverkehr bestehen. In der Summe beläuft sich die zu vergebende Verkehrsleistung nach derzeitigem Stand auf ca. 1.519.958 Fahrplankilometer im Jahr.

Der beabsichtigte öffentliche Dienstleistungsauftrag wird die Versorgung des von dem vorgenannten Liniennetz umfassten Gebiets des Landkreises Sonneberg mit Linienverkehren des öffentlichen Personennahverkehrs umfassen. Der beabsichtigte öffentliche Dienstleistungsauftrag wird zudem Regelungen beinhalten, wonach das Verkehrsangebot, das Gegenstand dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags ist, innerhalb eines bestimmten Rahmens an sich ändernde Verkehrsbedürfnisse, z.B. aufgrund künftiger Schulschließungen und/oder Änderungen des Nahverkehrsplanes in seiner künftigen Fassung anzupassen ist. In dem so definierten Rahmen können sich Änderungen sowohl hinsichtlich des Bestands und Verlaufs der Linien als auch hinsichtlich des Fahrplan- und Tarifangebotes sowie der Qualitätsanforderungen für diese Linien ergeben. Der Landkreis Sonneberg kommt mit dieser Information der Veröffentlichungspflicht nach Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie nach § 8a Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz nach. Für weitere Einzelheiten und hinsichtlich der Frist nach § 12 Abs. 6 Satz 1 Personenbeförderungsgesetz wird auf die Ausführungen unter Abschnitt VI.1 verwiesen.

II.1.4) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)

60130000

II.1.5) Angaben zur Vergabe von Unteraufträgen

Vergabe von Unteraufträgen ist beabsichtigt: nein

II.2) Menge und/oder Wert der Dienstleistungen:

km öffentlicher Personenverkehrsleistung: 1519958

II.3) Geplanter Beginn und Laufzeit des Auftrags oder Schlusstermin

Beginn: 1.10.2018

Laufzeit in Monaten: 120 (ab Auftragsvergabe)

II.4) Kurze Beschreibung der Art und des Umfangs der Bauleistungen

Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Angaben

III.1) Bedingungen für den Auftrag

III.1.1) Kostenparameter für Ausgleichszahlungen:

Die Regeln für die Gewährung einer Ausgleichsleistung vom Landkreis Sonneberg an die OVG (Omnibus Verkehrs Gesellschaft mbH Sonneberg Thür.) erfolgen nach den detaillierten Berechnungsvorgaben des Anhangs zur VO 1370/2007.

III.1.2) Informationen über ausschließliche Rechte:

Ausschließliche Rechte werden eingeräumt: ja

Dem Betreiber werden ausschließliche Rechte im Sinne des Art. 2 lit. f EG (VO) 1370/2007 i.V.m. § 8a Abs. 8 PBefG in Bezug auf die unter Punkt II.1.3 und II.2 genannten Verkehre gewährt.

III.1.3) Zuteilung der Erträge aus dem Verkauf von Fahrscheinen:

An den Betreiber vergebener Prozentsatz: 100(%) (der verbleibende Anteil entfällt auf die zuständige Behörde)

III.1.4) **Soziale Standards:**

III.1.5) **Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen:**

Spezifikationen:

Die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die Inhalt des zu vergebenden öffentlichen Dienstleistungsauftrages sind, umfassen die Anforderungen, die im Nahverkehrsplan des Landkreises Sonneberg und dieser Vorabinformation enthalten sind. Der Nahverkehrsplan des Landkreises Sonneberg ist im Internet unter <http://www.kreis-sonneberg.de/buergerservice/kreisentwicklung> abrufbar.

III.1.6) **Sonstige besondere Bedingungen:**

Für die Ausführung des Auftrags gelten besondere Bedingungen: ja

Der Betreiber des öffentlichen Linienverkehrs hat seinen Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung mindestens den am Ort der Leistungserbringung für das jeweilige Gewerbe geltenden Lohn- und Gehaltstarif zu zahlen. Das für das öffentliche Auftragswesen zuständige Ministerium gibt im Einvernehmen mit dem für Tarifrecht zuständigen Ministerium und dem für das Verkehrswesen zuständigen Ministerium die geltenden Lohn- und Gehaltstarife im Thüringer Staatsanzeiger bekannt. Danach sind für den vorliegenden Auftrag derzeit gemäß der im Thüringer Staatsanzeiger 29/2014 benannten Tarifverträge, alternativ die Tarifverträge zwischen dem Kommunalen Arbeitgeberverband Thüringen und ver.di, die Tarifverträge zwischen dem Landesverband Mitteldeutscher Omnibusunternehmen e. V. und ver.di oder geltende Haustarifverträge als am Ort der Leistungserbringung für das jeweilige Gewerbe geltenden Lohn- und Gehaltstarif zu zahlen.

III.2) **Teilnahmebedingungen**

III.2.1) **Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit**

III.2.2) **Technische Anforderungen**

III.3) **Qualitätsziele für Dienstleistungsaufträge**

Beschreibung: Die Qualitätsziele für den öffentlichen Dienstleistungsauftrag sind im Nahverkehrsplan des Landkreises Sonneberg festgelegt.

Information und Fahrkarten:

Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit:

Zugausfälle:

Prämien und Sanktionen:

Sauberkeit des Fahrzeugmaterials und der Bahnhofseinrichtungen:

Befragung zur Kundenzufriedenheit:

Beschwerdebearbeitung:

Betreuung von Personen mit eingeschränkter Mobilität:

Sonstige:

Abschnitt IV: Verfahren

IV.1) **Verfahrensart**

an einen internen Betreiber (Art. 5.2 von 1370/2007)

IV.2) **Zuschlagskriterien**

IV.2.1) **Zuschlagskriterien**

IV.2.2) **Angaben zur elektronischen Auktion**

IV.3) **Verwaltungsangaben**

IV.3.1) **Aktenzeichen:**

IV.3.2) **Bedingungen für den Erhalt von Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen**

IV.3.3) **Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge**

IV.3.4) **Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können**

IV.3.5) **Bindefrist des Angebots**

IV.3.6) **Bedingungen für die Öffnung der Angebote**

Abschnitt V: Auftragsvergabe

Name und Anschrift des gewählten Betreibers

Omnibus Verkehrs Gesellschaft mbH Sonneberg Thür.
Hönbacher Straße 7
96465 Sonneberg
Deutschland
Telefon: +49 3675752915
Fax: +49 367575290

Abschnitt VI: Weitere Angaben

VI.1) **Zusätzliche Angaben:**

Direktvergabe der Linien 501, 700, 701, 702, 705, 706, 707, 708, 710, 711, 715, 720, A, A1, A2, A3 B, C und D

A. Hinweis auf Frist für eigenwirtschaftliche Anträge:

Gemäß § 8a Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 12 Abs. 6 Satz 1 PBefG ist ein Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für einen eigenwirtschaftlichen Verkehr mit Kraftfahrzeugen im Linienverkehr spätestens drei Monate nach der Vorabbekanntmachung Thüringer Landesverwaltungsamt als zuständiger Genehmigungsbehörde zu stellen. Diese Frist wird durch die vorliegende Vorinformation für sämtliche von der beabsichtigten Direktvergabe umfassten Linienverkehre (siehe Abschnitt II.1.3)) ausgelöst. Die bestehenden Liniengenehmigungen für die vorgenannten Buslinien enden mit Ablauf des 31.9.2018. Betriebsbeginn ist der 1.10.2018 (vgl. oben II.1.3)). Der Dienstleistungsauftrag soll am 31.07.2028 enden.

B. Vergabe als Gesamtleistung:

Die Vergabe der unter A. genannten Verkehre ist als Gesamtleistung beabsichtigt (vgl. § 8a Abs. 2 Satz 4 i. V.m. § 13 Abs. 2a Satz 2 PBefG). Eigenwirtschaftliche Anträge (siehe A), die sich nur auf Teilleistungen beziehen, sind gemäß § 13 Abs. 2a Satz 2 PBefG zu versagen.

C. Anforderungen:

Neben den Festlegungen des Nahverkehrsplanes für den Landkreis Sonneberg (abrufbar unter <http://www.kreis-sonneberg.de/buergerservice/kreisentwicklung>) sind mit dem beabsichtigten Dienstleistungsauftrag über die genannten Linien als Gesamtleistung insbesondere die nachfolgend dargestellten Anforderungen im Sinne des § 8a Abs. 2 Satz 3 PBefG verbunden:

Verkehrlicher Leistungsumfang:

Die im Nahverkehrsplan des Landkreises Sonneberg veröffentlichten Fahrpläne sind vollumfänglich einzuhalten. Zusätzlich wird auf Folgendes hingewiesen:

In den kommenden Jahren können insbesondere zur Sicherstellung der Schülerbeförderung Leistungsänderungen erforderlich werden, die vom Verkehrsunternehmen zwingend umzusetzen sind; dies kann auch zusätzliche Fahrten bzw. Verstärkerfahrten beinhalten.

Die Fahrpläne des SPNV sind zu beachten und die bestehenden Anschlüsse am Bahnhof Sonneberg sind einzuhalten; etwaige Änderungen im SPNV sind bei der Fahrplanerstellung rechtzeitig umzusetzen. Die bisherige Vernetzung der Angebote einschließlich der Anschlüsse Bus-Bus zwischen den zur Vergabe anstehenden Linien sowie mit angrenzenden Linien muss mindestens in der bisherigen Qualität erhalten bleiben.

Der Landkreis Sonneberg prüft eine verbesserte Anbindung der Gewerbegebiete und der Ortschaften mit dem ÖPNV; sich daraus ergebende Vorgaben zur Anpassung des Busangebots sind zwingend umzusetzen.

Qualität der Verkehrsleistung:

Pünktlichkeit ist eines der entscheidenden Kriterien bei der Betriebsdurchführung. Ein Fahrzeug gilt als pünktlich, wenn die Verspätung max. zwei Minuten beträgt. Eine Verfrühung ist ausgeschlossen. Anschlussbeziehungen sind zeit- und linienorientiert unter Berücksichtigung des übrigen Verkehrsangebotes exakt und entsprechend den zu vergebenden Prioritäten zu definieren und fahrplantechnisch umzusetzen, ggf. in Abstimmung mit anderen Verkehrsträgern. Der Einsatz eines rechnergestützten Betriebsleitsystems zur Sicherung der Pünktlichkeit und der Anschlussbeziehungen sowie die Kooperation der Verkehrsunternehmen in dieser Hinsicht ist bis Ende 2018 zu realisieren. Das Verkehrsunternehmen berichtet quartalsweise über die Verspätungen von Fahrzeugen und das Nichterreichen von Anschlussbeziehungen, sowie über die ergriffenen Abhilfemaßnahmen.

Kundenservice, Fahrgastinformation und Vertrieb:

Durch den beauftragten Verkehrsbetrieb ist mindestens Folgendes zu gewährleisten:

Eine zielgerichtete Information über das jeweils aktuelle ÖPNV-Angebot, einschließlich über Tarife und Beförderungsbedingungen. Information über geplante Änderung von Fahrplänen nach Vorgabe des PBefG (7-Tage-Frist). Eine umgehende Information über Änderungen, bedingt durch Einschränkungen von Fahrwegen und Fahrplänen bei Straßenbaumaßnahmen oder sonstigen Einschränkungen. Eine uneingeschränkte Möglichkeit des Erwerbs von Fahrausweisen beim Fahrer. Stationäre Verkaufsstellen können durch die jeweiligen Verkehrsunternehmen eingerichtet werden. (Marketing- und Aktionstarife sind von dieser Regelung ausgenommen. Eine sukzessive technische Vorbereitung der Fahrzeuge für bargeldlosen Zahlungsverkehr bis spätestens 2020. Kundenbeschwerden, Anfragen zur Fahrplangestaltung, Hinweise zu Unzulänglichkeiten sind innerhalb von fünf Arbeitstagen zu bearbeiten. Der Aufgabenträger ist über die Beschwerden und ihre Abhilfe umgehend zu informieren.

Fahrpersonal:

Eine der wichtigsten Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Absicherung der Leistungen nach dem Dienstleistungsvertrag ist die Qualifikation und das Auftreten des Fahrpersonals. Aus diesem Grund haben die Verkehrsunternehmen dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrpersonal und ggf. sonstiges Personal mit unmittelbarem Kundenkontakt nachfolgende Mindestanforderungen erfüllen:

Freundlichkeit im Umgang mit Fahrgästen, gepflegtes äußeres Erscheinungsbild, Auskunftsfähigkeit zu Fahrplänen und Tarifen, verkehrsgeografische Kenntnisse des jeweiligen Einsatzbereiches, gute deutsche Sprachkenntnisse.

Insbesondere das kundenfreundliche Verhalten des Fahrpersonals ist laufend zu kontrollieren.

Das Fahrpersonal ist mindestens 2 Mal jährlich zu schulen. Über die Durchführung der Schulung, die Inhalte und die Teilnehmer ist dem Aufgabenträger binnen 2 Wochen Bericht zu erstatten.

Fahrzeugstandards und Fahrzeugausrüstung, Mindestanforderungen an die Fahrzeuge:

Der Fahrzeugeinsatz muss gemäß der regelmäßigen Verkehrsnachfrage erfolgen. Durch Vorhalten einer ausreichenden Anzahl von Reservefahrzeugen ist durch den Unternehmer sicherzustellen, dass im Falle eines Fahrzeugausfalls bzw. bei erhöhter Verkehrsnachfrage unverzüglich ein Ersatz- bzw. Verstärkerfahrzeug zur Verfügung steht.

Im ÖPNV eingesetzte Fahrzeuge müssen dem VDV – Standard mit den entsprechenden Rahmenempfehlungen entsprechen. Die Qualitätsanforderungen der eingesetzten Fahrzeuge sind mit dem Aufgabenträger im Dienstleistungsvertrag zu vereinbaren. Das Durchschnittsalter des Fuhrparks darf bei max. 6 Jahren liegen. Das Höchstalter der Fahrzeuge beträgt max. 15 Jahre. Ausnahmen gelten für Fahrzeuge mit weniger als 9 Sitzplätzen (ohne Fahrer).

Insbesondere sind die Fahrzeuge auszurüsten mit: Niederflurtechnik, Absenkautomatik, Matrix-Fahrtzielanlage, Bordcomputer, mind. jedoch einem mobilen Fahrausweisdrucker, Sondernutzungsflächen zur Abstellung von Kinderwagen, Rollatoren etc., Schwerbehindertenplatz (gesondert im Fahrzeug zu kennzeichnen).

Bei Beschaffung von Neufahrzeugen ist der Stand der Technik maßgeblich. Bei Neufahrzeugen sind grundsätzlich Fahrzeuge mit mindestens Euro-VI Abgasnorm anzuschaffen. Bei der Durchführung der Linienverkehre haben die Fahrzeuge zu Leistungsbeginn einen gepflegten Gesamteindruck zu hinterlassen hinsichtlich der allgemeinen Sauberkeit, der Sauberkeit der Fahrgastsitze, Fußböden und Scheiben. Mindestens müssen zwei Papierkörbe (in Midi- und Kleinbussen ein Papierkorb) vorhanden sein. Beförderungsentgelte:

Die verbindlichen und vom Kreistag Sonneberg bestätigten Beförderungsentgelte können dem Amtsblatt 12/15 des Landkreises Sonneberg entnommen werden (Veröffentlichung im Internet unter <http://www.kreis-sonneberg.de/landkreis/amtsblatt-des-landkreises/jahr-2015/Amtsblatt-12-2015.pdf>). Während der Vertragslaufzeit sind Tarifierhöhungen möglich, soweit sie von der Genehmigungsbehörde genehmigt und im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg veröffentlicht werden.

VI.2) **Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren**

VI.2.1) **Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren**

Vergabekammer Thüringen
Weimarplatz 4
99423 Weimar
Deutschland
Telefon: +49 3617700
Fax: +49 36137190

VI.2.2) **Einlegung von Rechtsbehelfen**

Genauere Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen: Verstöße gegen die Vergabevorschriften sind beim Auftraggeber zu rügen (§8 a Abs. 7 PBefG i. V. mit § 160 Abs. 3 Satz 1 GWB). Wird der Rüge vom Auftraggeber nicht abgeholfen, muss innerhalb von 15 Tagen nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers hierüber ein Nachprüfungsantrag bei der Vergabekammer gestellt werden (§8a Abs. 7 PBefG i.V. mit § 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 GWB).

VI.2.3) **Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt**

VI.3) **Bekanntmachung der Auftragsvergabe:**

Die Bekanntmachung über vergebene Aufträge wird im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht: ja

VI.4) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**

20.12.2016